

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: BV-StVV-339-17 AZ: 4.2-ro Datum: 05.01.2017 Amt: Fachbereich Bau Verfasser: Irena Roggatz				
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
30.01.2017 Wirtschaftsausschuss					
23.02.2017 Hauptausschuss					
16.03.2017 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff Abstufungsvereinbarung zur Kreisstraße K6629 (Entwurf vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz)					

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt dem Entwurf der Abstufungsvereinbarung zur Abstufung der Kreisstraße K6629 im Abschnitt 10 von der Landesstraße L 49 im Ortsteil Göritz bis zur Kreisstraße K 6628 im Gemeindeteil Belten zur Gemeindestraße

zwischen dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg

vertreten durch den Landrat
Herrn Siegurd Heinze

und der Stadt Vetschau/Spreewald
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Bengt Kanzler

rückwirkend zum 31.12.2016 - 24.00 Uhr gemäß den Schreiben des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12.02.2016, vom 19.09.2016 und der E-Mail S.1 vom 05.01.2017 zu.

Die Stadt Vetschau/Spreewald ist somit ab 01.01.2017 nach Abstufung der Kreisstraße K6629 Straßenbaulastträger für diese Gemeindestraße.

Beschlussbegründung:

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz beabsichtigt, die K 6628 und 6629 abzustufen.

Mit Schreiben des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 08.07.2015 erhielt die Stadt Vetschau/Spreewald zum Betreff: Abstufung Kreisstraße K 6629 zur Gemeindestraße den ersten Entwurf der Abstufungsvereinbarung.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmte diesem Entwurf per Beschluss vom 08.10.2015 nicht zu.

Zwischenzeitlich gab es Schriftverkehr mit dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz und Abstimmungen zur weiteren Verfahrensweise.

Die Schreiben des Landkreises vom 12.02.2016 mit seinen Anlagen (Kopie des beglaubigten Beschlusses vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Kopie der Beschlussvorlage Nr. 0142/2015, Entwurf der Abstufungsvereinbarung und Begehungsprotokoll), vom 19.09.2016 zur Abstimmung am 01.09.2016 und die E-Mail S.1 vom 05.01.2017 zur Abstufung sind Bestandteile dieser Beschlussvorlage.

Mit Schreiben vom 21.05.2015 kündigte der Landkreis gemäß § 7 Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes die Abstufung der Kreisstraße K 6629 Abschnitt 010 zur Gemeindestraße der Stadt Vetschau/Spreewald zum 01.01.2016 an.

Der Kreisausschuss des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz hatte am 03.12.2015 den Beschluss zur Abstufung der Kreisstraße K6629 gefasst.

Im Vorfeld erfolgte am 08.09.2014 eine Begehung der K 6629 von der L 49 im OT Göritz bis zum Abzweig K 6628. Der Zustand der Straße wurde erfasst und ein Begehungsprotokoll wurde erstellt. Am 01.09.2016 erfolgte eine Beratung zur Abstufungsverhandlung zwischen Stadt und Landkreis (siehe Anlage).

Der Landkreis verpflichtet sich nach Punkt II. des Entwurfs zur Vereinbarung festgestellte Mängel zu seinen Lasten zu beseitigen.

Das Ergebnis zur Untersuchung der Entwässerungsanlagen mittels einer Kamerabefahrung wurde durch den Landkreis im Januar 2017 übergeben.

Gemäß § 7 (4) des Brandenburgischen Straßengesetzes sind die beteiligten Träger der Straßenbaulast vor einer Abstufung mit dem Ziel der einvernehmlichen Regelung zu hören. Das Anhörungsverfahren läuft derzeit.

Infolge der Abstufung erwartet die Stadt langfristig Kosten für Straßenunterhaltung sowie für Straßenreinigung und Winterwartung. Kosten für Straßenreinigung und Winterwartung trägt die Stadt bereits innerhalb der Ortsdurchfahrt bereits für 0,6 km, zusätzlich fallen Kosten für 1,28 km an. Ein Einsatz für Schneeräumen und Streuen kostet für 1,28 km der Stadt ca. 475,00 Euro. Kosten für die Unterhaltung sind mit ca. 850 €/lfd. Km anzusetzen.

Die Umstufung, hier die Abstufung der K 6629, ist nach § 7 (1) Brandenburgisches Straßengesetz, eine Allgemeinverfügung, durch die eine Straße bei Änderung ihrer Verkehrsdeutung der entsprechenden Straßengruppe zugeordnet wird. Nach Bekanntmachung der Verfügung kann der Rechtsweg seitens der Stadt gegen diese Verfügung genutzt werden, d. h. es besteht die Möglichkeit Widerspruch einzulegen.

Der Ortsbeirat Göritz wurde zu diesem Sachverhalt mit Schreiben vom 15.06.2015 informiert.

Anlagen

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/> NEIN

X	JA	
	Betrag in €:	
	Produkt:	
	Ergebniskonto:	
	Finanzkonto:	
	Maßnahme:	
	Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €:	ca. 4750,00 € für 10 Einsätze Winterwartung jährlich ca. 1.100 € Unterhaltung

X	Mittel sind im Haushalt geplant	Betrag in €:	
---	---------------------------------	--------------	--

<input type="checkbox"/>	Mittel werden bereitgestellt	Betrag in €:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des Budgets <input type="checkbox"/> • Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe <input type="checkbox"/> <li style="padding-left: 20px;">Deckung: <input type="checkbox"/> Mehrertrag /-Einzahlung <li style="padding-left: 40px;"><input type="checkbox"/> Minderaufwand /-Auszahlung • Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages <input type="checkbox"/> • In der folgenden Haushaltsplanung <input type="checkbox"/> 		

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:

Der Aufwand für die Abschreibung und der Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten gleichen sich aus und belasten den Haushalt nicht.

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------